



STATUTEN

Sofern in diesen Statuten Personenbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, sind stets auch weibliche Personen gemeint.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen TOPOLINO CLUB ZÜRICH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Domizil des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Kontakt unter Topolino-Enthusiasten herzustellen und zu fördern, Erfahrungen auszutauschen, Veranstaltungen durchzuführen und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen. Ein weiteres Ziel ist die Beschaffung, Herstellung oder Vermittlung von Bestandteilen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktivmitglieder müssen im Besitz mindestens eines Topolinos sein. Unter „Topolino“ ist ein Fiat 500 A, B oder C, wie auch Lizenzbauten und Spezialkarosserien auf der Basis eines Topolino-Chassis, der Jahrgänge 1936 bis 1955 zu verstehen.

Die Aktiv- und Passivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Mitglieder, die sich um den Topolino Club besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand, nach Anhören, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung ist gegeben. Dasselbe gilt bei der Ablehnung eines neuen Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und muss schriftlich dem Präsidenten bekannt gegeben werden. Das austretende Mitglied hat aber für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Vorstands- und Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Art. 4 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Monat März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt per Briefpost, per E-Mail oder in elektronischer Form drei Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt oder kein E-Mail wünscht, erhält die Einladung per Briefpost.

Anträge an die Generalversammlung sind 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Diese Anträge sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende Befugnisse zu: Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Jahresberichtes, Déchargeerteilung, Genehmigung des Budgets, Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren, Revision der Statuten, Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Rekursentscheide betreffend Mitgliedschaft.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung mit relativem Mehr für jeweils zwei Jahre gewählt. Aus dem Vorstand wählt die Generalversammlung separat den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Wahl des Vorstands sowie des Präsidenten soll in den ungeraden Jahren erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist ermächtigt, über Clubgelder im Rahmen des Budgets sowie für unvorhersehbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 6000.- pro Jahr zu verfügen. Er muss an der Generalversammlung darüber Rechenschaft ablegen.

Art. 6 Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahl soll in den ungeraden Jahren erfolgen.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 8 Haftung

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Publikationsorgane / Datenschutz

Publikationsorgan des Topolino Clubs ist ein vierteljährlich erscheinendes Bulletin mit Beiträgen von Mitgliedern, mit technischen Abhandlungen, Bekanntmachungen etc. Inserate etc. können durch den Vorstand angenommen und angemessen verrechnet werden. Zudem betreibt der Topolino Club Zürich eine eigene Website, wo Bulletins und weitere Informationen des Clubs publiziert werden.

Die Mitglieder des Topolino Club Zürich erklären sich stillschweigend damit einverstanden, dass bei Clubanlässen Fotos von ihnen und ihren Topolinos (inkl. erkennbarem Kontrollschild), sowie von Begleitpersonen gemacht und im Bulletin oder sonstigen gedruckten Pub-

likationen, auf der Homepage des Topolino Clubs Zürich und auf Social-Media-Plattformen etc. veröffentlicht werden dürfen. Sollten sie mit einem im Internet veröffentlichten Bild nicht einverstanden sein, können sie die Löschung des Bildes beantragen.

Ebenso sind die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Post- und E-Mail-Adressen inkl. Telefonnummern im gedruckten Bulletin veröffentlicht werden und nehmen in Kauf, dass dabei ihre Adressen auch ausserhalb des Clubs zugänglich sein könnten. Der Topolino Club hat jedoch keinerlei Absicht, diese Adressen kommerziell zu verwenden.

Mitglieder dürfen die Bekanntgabe ihrer Personendaten verbieten (Sperrrecht) oder jederzeit eine einmal gegebene Einwilligung teilweise oder ganz widerrufen.

Mitglieder verzichten jedoch ausdrücklich auf jegliche Klagen wegen allfälliger Verletzungen des Datenschutzes gegen den Topolino Club Zürich und/oder seine Mitglieder, wenn Publikationen im oben genannten Rahmen erfolgen.

Art. 10 Beiträge

Der Jahresbeitrag soll jeweils 30 Tage nach Zahlungsaufforderung dem Club überwiesen werden.

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht zahlen, können durch den Vorstand ohne Rekursmöglichkeit ausgeschlossen werden.

Art. 11 Holztopi

Der Topolino Club Zürich ist im Besitz des von Livio de Marchi erschaffenen Holztopolinos. Es ist Aufgabe des Clubs, diesen als sein Eigentum zu behalten und zu pflegen. Sollte ein Verkauf unumgänglich werden, muss dieser durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zur Festlegung des Verkaufspreises gilt Art. 5 des Reglements zum Holztopolino, das Bestandteil dieser Statuten bildet. Dieses Reglement kann nur durch die Generalversammlung geändert werden.

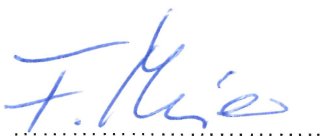
Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder und ein Stimmenmehr von 3/4 erforderlich ist. Das Vereinsvermögen wird unter die Mitglieder verteilt. Über die Verteilung wird anlässlich der Generalversammlung bestimmt.

Diese Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 4. November 2022 genehmigt.

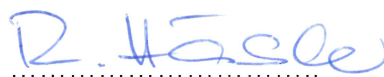
Topolino Club Zürich

Der Präsident



Fredy Meier

Die Aktuarin



Regina Häusler

Anhang und Bestandteil dieser Statuten: Reglement zum Holztopolino

Art. 1 Einleitung

Der Topolino Club Zürich ist im Besitz des von Livio de Marchi erschaffenen Holztopolinos (nachfolgend „Holztopi“ genannt). Es ist ein weltweit einzigartiges Modell und soll im Clubbesitz bleiben. Der Club ist zur Pflege und Unterhalt verpflichtet.

Art. 2 Standort

Der Holztopi soll an einem geeigneten Standort geschützt und dennoch zugänglich platziert werden. Der Vorstand ist befugt, einen solchen Ort zu suchen und einen Mietvertrag für die Räumlichkeit abzuschliessen.

Art. 3. Verwendung für Werbe- und PR-Zwecke

Der Holztopi ist ein einzigartiges Kunstwerk in einem hohen Detaillierungsgrad und mit diffizilen Teilen. Er ist nicht geeignet für häufigen Transport und Standortwechsel, ebenso nicht für öffentliche Anlässe mit grossem Publikumsandrang, wo ein erhöhtes Risiko der Beschädigung besteht.

Art. 4. Entscheidungsbefugnis

Der Vorstand des Topolino Clubs Zürich entscheidet über:

- Wahl des Standorts
- Verwendung des Holztopis für Spezialevents, Werbe- und PR-Zwecke
- Pflege und Unterhalt

Art. 5. Verkauf

Ein allfälliger Verkauf des Holztopis wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Erlös fliesst in die Clubkasse.

An der Generalversammlung vom 8. November 2013 wurde Fredy Meier, 8454 Buchberg, ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Der Minimalpreis wird durch die Generalversammlung festgelegt. Jedes Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen, nach der Publikation im ersten nach der Generalversammlung erscheinenden Bulletin, beim Vorstand ein höheres, schriftliches und verbindliches Angebot einreichen. Der Vorstand gibt das höchste eingereichte Angebot dem Vorkaufsberechtigten bekannt. Der Vorkaufsberechtigte hat ab Bekanntgabe 30 Tage Zeit, den Holztopi zum Kaufpreis des höchsten Angebots oder, falls kein höheres Angebot eingegangen ist, zum Minimalpreis zu erwerben. Sollte der Vorkaufsberechtigte von seinem Recht innerhalb dieser Frist nicht Gebrauch machen, wird der Holztopi dem Meistbietenden gemäss höchstem Angebot oder, falls kein höheres Angebot vorliegt, zum Minimalpreis verkauft.

Dieses Reglement bildet Bestandteil der Statuten des Topolino Clubs Zürich und wurde an der Generalversammlung vom 14. November 2014 genehmigt. Eine Änderung bedarf wiederum des Beschlusses der Generalversammlung.

Topolino Club Zürich

Der Präsident



Fredy Meier

Die Aktuarin



Regina Häusler